

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Engo GmbH mit Sitz in 39040 Vahrn – Italien (im Folgenden Engo)**PRÄAMBEL**

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung, wenn und soweit nicht individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuell getroffene, schriftliche Abmachungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

1. ALLGEMEINES

Die geschäftlichen Leistungen der Engo erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Angebote und der nachstehenden Bedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten Engo auch dann nicht, wenn Engo nicht widerspricht. Selbst die Übersendung der Auftragsbestätigung ohne ausdrücklichen Widerspruch oder Nichtannahme der Geschäftsbedingungen des Kunden, gilt nicht als Anerkennung derselben. Einzig eine ausdrückliche, schriftliche Annahme der Geschäftsbedingungen des Kunden seitens der Engo hat die Einbeziehung dieser in das Rechtsgeschäft zur Folge. In allen anderen Fällen gelten spätestens mit Vertragsabschluss die vertraglichen Bedingungen der Engo als angenommen. Gebräuche und Gepflogenheiten, die im Widerspruch zu den gegenständlichen AGB stehen, sind für die Engo nicht verbindlich.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ein Angebot in seinem exakten Wortlaut vom Kunden schriftlich angenommen und die Engo davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Eine nicht mit dem Angebot übereinstimmende Annahme gilt als Gegenangebot. Zusendungen von Preislisten oder Werbematerial, gleich welcher Art, sind nicht als Angebot zu werten. Abbildungen, Zeichnungen, Modellangaben und technische Daten sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich, bleiben in unserem Eigentum und können vom Kunden nicht ohne schriftliches Einverständnis der Engo in irgendeiner Form verwertet werden. Die von Handelsvertretern vermittelten Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn die Engo diese ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt. Schriftliche Angebote der Engo haben, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, eine maximale Gültigkeit von 10 Tagen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragsgegenstand umfasst ausschließlich die im Angebot angeführten Waren und/oder Dienstleistungen. Insbesondere sind folgende Leistungen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, nicht inbegriffen: Grab- und Erdbewegungsarbeiten, Betonbauwerke und Trennmauern, Gitterrosteinlagen, Türen und Fenster, Belüftung, Beleuchtung und Heizung von Räumlichkeiten, Begrenzungs- und Zäune, Zufahrtswege, Wasserfassungen, Transformatorkabinen, Stromzuleitungen zum Leistungsschrank, Montagearbeiten jeglicher Art, Verlegearbeiten im Feld, Entleerungsleitungen, Bewilligungsverfahren, sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Planungen von Speicherseen, Spesen für Ankauf von digitalen Karten und Plänen, behördliche Gebühren, Straßen und Parkplatzgebühren, architektonische Planungsleistungen, Bauleistungen mit täglicher oder wöchentlicher Anwesenheitspflicht, jegliche Kontrollpflichten gegenüber vom Auftraggeber direkt beauftragten Unternehmen oder sonstigen an den Baustellen tätige Unternehmen, geologische und limnologische Gutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ist die Stellung eines baurechtlich erforderlichen Sicherheitskoordinators ebenfalls ausdrücklich nicht im Leistungsumfang inbegriffen. Schäden, die durch Dritte verursacht werden oder in Folge der genannten Arbeiten entstehen, können nicht der Engo angerechnet werden.

4. PREISE

Die Preise der Engo verstehen sich immer netto (exkl. MwSt.), ohne jeden Abzug und sind in Euro (€) ausgedrückt. Die Preise sind im Angebot enthalten, wenn dem nicht so ist, gilt der Tagespreis zum Zeitpunkt der Lieferung. Für die Montage, die gemäß den allgemeinen Montagebedingungen der Engo erfolgt, und anderweitige Dienstleistungen werden die zum Zeitpunkt der Durchführung aktuellen Stundensätze berechnet. Verpackungsmaterial, Kautionsmaterial ausgeschlossen, ist im Preis inbegriffen. Sämtliche auf Kautionsmaterial gelieferten Materialien werden verrechnet und bei Rücklieferung wieder gutgeschrieben. Die Kautionen sind in den angeführten Preisen nicht inbegriffen. Die Rücklieferung des Retourmaterials muss in gutem Zustand und frachtkostenfrei erfolgen. Die Rücknahme erfolgt unter Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen Lieferung und Rücknahme. Auf den Kautionswert werden Entwertungskriterien angewandt, wie von der „ANIE“ (Federazione Nazionale Imprese Elettroniche ed Elettriche) vorgesehen.

5. ZAHLUNGEN, SICHERSTELLUNGEN, VERTRAGSAUFHEBUNGSGRÜNDE

Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist der Sitz der Engo in I-39040 Vahrn. Die Zahlung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat 14 Tage ab Rechnungsdatum, porto- und spesenfrei, eintreffend auf das Konto der Engo in Bozen zu erfolgen. Wechsel werden nicht akzeptiert. Bei Fälligkeit (ab dem 15. Tag) sind, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugszinsen, Mahnkosten sowie alle weiteren Eintreibungsspesen jeglicher Art geschuldet, das Ganze immer unbeschadet des (höheren) Schadenersatzes. Einzugskosten und Zinsen, Dokumentationskosten, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, persönliche und sachliche Abnahmekosten sind sofort und ohne Aufforderung fällig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, haben die Fälligkeit aller Forderungen zur Folge (Terminverlust). Sie berechnen die Engo außerdem, nach eigenem Ermessen, die anstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, vom Vertrag zurückzutreten, die Aufhebung des gesamten Vertrages oder von einzelnen Teilen zu erklären. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, sämtliche offene Forderungen durch Abtretung oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen oder durch Bürgschaften zugunsten der Engo angemessen zu sichern. Das Unterlassen der oben angeführten Pflichten, sowie das fruchtlose Verstreichen einer Zahlungsabmahnung oder eine Vergleichs-/Konkurrenzeröffnung gegen den Kunden sind Gründe, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben (ausdrückliche Aufhebungsklausel).

6. EIGENTUMSVORBEHALT, FORDERUNGSABTRETUNG

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bedingter und befristeter, sowie auch Saldoforderungen, Eigentum der Engo, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Vorbehaltsware). In diesem Zusammenhang kann die Engo zusätzlich, nach eigenem Ermessen, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes, eine eigens für sich geschaffene Eigentumsvorbehaltserklärung an der gelieferten Ware anbringen. Jede vom Kunden vorgenommene, widerrechtliche Handlung bzw. Unterlassung im Zusammenhang mit dem eingeräumten Eigentumsvorbehalt wird nach Maßgabe der Umstände strafrechtlich verfolgt. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Engo und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden die daraus entstehenden Guthaben automatisch an die Engo abgetreten (Kreditabtretung). Der Kunde ist bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen einfacher Verwahrer der Ware.

7. AUFHEBUNG DES VERTRAGES, VORLEISTUNGSPFLICHT, ABHOLRECHT

Mit dem Zugang der Aufhebungserklärung ist dem Kunden jede weitere Nutzung der Kaufware mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Kunden, die Kaufware binnen einer Woche (sieben Tagen), samt gebührenden Lizenzen und Dokumenten, am Firmensitz der Engo zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Kunde. Erst nach erfolgter Rückgabe der Kaufware werden eventuelle Zahlungen, sofern geschuldet, vom Kunden an die Engo verrechnet und zurückbezahlt. Der Kunde schuldet der Engo den Gegenwert aller Vorteile, die er aus der Ware oder einem Teil der Ware gezogen hat. Zu einer Aufrechnung ist er nicht berechtigt, es sei denn, dass die Engo die Gegenforderung ausdrücklich anerkannt hat oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist. Erfolgt die Rückgabe der Ware nicht innerhalb der Wochenfrist, kann die Engo die Ware am Ort, wo sie verbaut oder gelagert ist, auf Kosten des Kunden abholen. Der Kunde erlaubt hierfür bereits mit Vertragsschluss der Engo den Zugang zur Ware zwecks Abholung derselben und verzichtet gegenüber der Engo auf jegliche Art von Besitzschutz.

8. LIEFERZEITEN

Die Lieferzeit wird von der Engo bestimmt. Sofern Lieferfristen vereinbart wurden, handelt es sich dabei nicht um Fixfristen (keine Fixgeschäfte), es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich von der Engo bestätigt. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Ein Verzug wegen verspäteter Lieferung der Ware oder Montage kann nur bei Fixgeschäften begründet werden. Die Lieferung gilt mit der Meldung der Versandbereit-

schaft als erfolgt. Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware kann die Engo auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen lagern und ab Werk oder Lager bei Versandbereitschaft als geliefert berechnen. Ereignisse höherer Gewalt bei Engo oder ihren Lieferanten berechtigen dieselbe, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

9. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA, Incoterms 2020. Wir stellen die Ware dem Kunden, gemäß Art. 8, an unserem Firmensitz zur Verfügung, mit gleichzeitigem Gefahrenübergang an den Kunden. Lizenzen oder Dokumente werden dem Beförderer zusammen mit der Ware oder nach endgültiger Zahlung des Kaufpreises dem Kunden übergeben. Alle Transportrisiken werden immer vom Kunden getragen. Der Kunde hat auf eigene Gefahr und Kosten alle Zollformalitäten und Einfuhrbewilligungen für die Aus- und Einfuhr der Ware und für ihren Transport durch jedes Land zu erledigen. Sofern mit dem Kunden hinsichtlich der Versandart und des Versandweges keine ausdrücklichen Abmachungen getroffen worden sind, kann die Engo diese unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort, mit eigenem oder fremdem Fahrzeug. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Kunde diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug etwaiger Dritter, ersatzpflichtig. Die Engo übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Beförderung sowie für Verzögerungen durch Straßenhindernisse, Witterungseinflüsse oder andere hinderliche Umstände gleich welcher Art. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anfrage und auf Kosten des Kunden versichert. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, die zudem auf der Rechnung zu vermerken ist, wonach Paletten, Kisten, Bretter, Verladehölzer, Verschlüge, Stäbe sowie Gitterpaletten dem Kunden nur gegen Leistung einer entsprechenden Kautions zur Verfügung gestellt werden und er sie bei erfolgter Lieferung gegen Rückgewähr der Kautions an die Engo zurückgeben muss, wird Verpackungsmaterial von der Engo nicht zurückgenommen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Engo gemäß Vertrag montagepflichtig ist oder andere Dienstleistungen schulden. Rücktransporte gehen immer zu Lasten des Kunden.

10. MONTAGE, WARTUNG UND SCHULUNG DES PERSONALS

Die Montage einer Anlage wird, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, von den allgemeinen Montagebedingungen der Engo geregelt und ist im Verkaufspreis nicht einbezogen. Insbesondere größere Montagen und Dienstleistungen werden immer gesondert verhandelt. Mit Beendigung der Montage wird die Anlage dem Kunden übergeben (Übergabe der Anlage). Nicht im Kaufangebot begriffen ist die Wartung der gelieferten Anlagen. Die Wartung erfolgt durch Personal der Engo und die diesbezüglichen Preise werden von Mal zu Mal, je nach Anlagegröße, von der Engo gesondert mitgeteilt oder durch Wartungsvertrag geregelt. Die Beaufsichtigung der Montage einer Anlage durch Personal der Engo impliziert keinerlei Montagepflichten für dieselbe. Für Schäden, die durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, insbesondere durch Fremdtechniker entstanden sind, wird ausdrücklich keine Gewähr übernommen (vgl. Punkt 12). Um allfällige Schäden zu vermeiden sind Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen der Engo enthalten sind, strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers oder Benützers hat der Kunde zu sorgen. Auch Schulungen oder die Einführung des Personals des Kunden in die fachgemäße Bedienung der Anlagen sind im Kaufpreis nicht mitberücksichtigt. Schulungen unterschiedlicher Art und Länge werden angeboten, müssen aber gesondert und schriftlich mit der Engo vereinbart werden. Die Verrechnung hierfür erfolgt auf der Grundlage des Stundentarifs des Personals der Engo. Auch telefonische Instruktionen, Anweisungen oder Beratungen bezüglich der Bedienung der verkauften Geräte oder Anlagen müssen strikt befolgt werden und werden grundsätzlich nach diesem Schlüssel verrechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

11. WARENANNAHME, UNTERSUCHUNGSOBLEGENHEIT, MÄNGEL

Der Kunde hat die Ware nach Übergabe bzw. Lieferung innerhalb einer Woche zu untersuchen, wonach dieselbe als angenommen gilt. Unbeschadet der allgemeinen Montagebedingungen der Engo, hat die Überprüfung auf etwaige Mängel der von der Engo montierten Anlagen vor Abnahme derselben zu erfolgen. Die Abnahme der Anlage befreit die Engo von der Haftung für Abweichungen oder Mängel der Anlage, sofern Mängel nicht arglistig verheimlicht wurden. Erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Lieferung der Anlage keine schriftliche Mängelrüge, so gilt die Anlage als unwiderruflich abgenommen.

12. GEWÄHRLEISTUNG

Die Engo verpflichtet sich vertragswidrige Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit der Ware beeinträchtigen, zu beheben, vorausgesetzt der Mangel beruht auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während der Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (vgl. Punkt 9) der Ware auftreten und dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren. Als bekannt gelten auch Mängel, über die der Kunde nicht in Unkenntnis sein konnte. Der Arbeitsaufwand für den Gewährleistungsaustausch geht zu Lasten des Kunden. Mängel müssen innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden, längstens aber innerhalb 8 (acht) Tagen ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels durch eine schriftliche Anzeige, mit zwingender Angabe der Seriennummer der Ware, der Art des Mangels und der Vertragsverletzung, gerügt werden. Das Defektteil muss mit ausgefülltem Retour-Schein (wobei die Seriennummer der Ware ein absolutes MUSS ist) innerhalb von 6 Monaten ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels retourniert werden. Die Transportkosten für die Retourlieferung gehen zu Lasten des Kunden. Das retournierte Teil wird bezüglich des Gewährleistungsanspruchs überprüft. Ist dieser negativ, werden die Reparatur/Austauschkosten sowie die Transportkosten verrechnet. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige, die mangelnde Angabe der Seriennummer der Ware sowie die fehlende Retourlieferung innerhalb der 6 Monatsfrist ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels, sind nicht entschuldbar und führen zur Verwirkung des Rechts auf Gewährleistung. Handelsvertreter sind nicht ermächtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder im Zusammenhang mit Mängeln verbindliche Zusagen zu machen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die entstanden sind:

- bei Manipulation von Komponenten;
- bei Änderungen, welche nicht von Engo genehmigt wurden;
- bei abweichender Zweckbestimmung, welche die vorliegende Anleitung beschreibt;
- bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Seriennummer;
- bei Verwendung von nicht Originalersatzteilen;
- bei Betriebskomponenten und Material, die dem gewöhnlichen Verschleiß ausgesetzt sind;
- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, Verarbeitung oder Gebrauch falscher oder ungeeigneter Materialien, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte;
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, der Empfehlungen des Herstellers, der Vorschriften der Unfallverhütung und vom Gesetz vorgeschriebener Verordnungen;
- bei übermäßiger Beanspruchung und bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe;
- bei Mängeln, die dem Kunden bei Kauf bekannt waren oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte;
- bei öffentlich-rechtliche Vorschriften im Verwendungsstaat, die nicht den allgemeinen Standards entsprechen und die Engo nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurden;
- bei Mängel nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung sieht keine Entschädigungen oder Schadenersatz in Bezug auf den Transport oder den etwaigen Stillstand der Anlage vor. Engo behält sich das Recht vor, die Gewährleistung durch gebrauchtes, revidiertes und in etwa gleich altes Material zu erfüllen. Bei Waren, an welchen der Kunde Reparatur oder Austausch ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Engo durchführt, entfällt jegliche Gewährleistung.

13. HAFTUNGSBEDINGUNGEN

Über Art. 12 hinausgehende, wie auch immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel auch immer, insbesondere der Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, Verluste von Daten, Gewinnausfälle, sowie Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne schriftliches Einverständnis der Engo vom Kunden oder Dritten Änderungen an den von der Gewährleistung gedeckten Teilen vorgenommen, so erlöschen alle Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen der Engo. Eventuelle Reisekosten und Aufenthaltskosten der Techniker für Reparaturen, Nachbesserungen, Ein- und Ausbau schadhafter Teile werden von der Engo nicht übernommen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Sollten Geräte und/oder Systeme von Drittherstellern von der Engo in die Engo Steuerung eingebunden werden, geschieht dies ausschließlich auf Wunsch und Auftrag des Kunden. Die Engo übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf evtl. Garantieansprüche in Bezug auf die Geräte und/oder Systeme von Drittherstellern, welche in die Steuerung eingebunden werden. Der Kunde entbindet Engo ausdrücklich von jeglicher Haftung in Bezug auf die Auswirkungen des Eingriffes an den Geräten und/oder Systemen der Dritthersteller gegenüber sich selbst sowie gegenüber dem Dritthersteller und/oder weiteren Dritten Parteien.

14. NACHBESSERUNGSRECHT

Ist Engo eine Vertragsverletzung ordnungsgemäß angezeigt worden, hat diese innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein Recht auf Nachbesserung. Nur bei einer ergebnislosen Nachbesserung kann der Kunde Engo im Sinne der gegenständlichen AGB belangen.

15. URHEBERRECHTE

Alle Namen, Bezeichnungen, Marken, Entwürfe, Zeichnungen, Softwareprogramme und andere Unterlagen, welche von der Engo stammen, sind urheberrechtlich geschützt und können nur vorab schriftlicher Genehmigung seitens der Engo genutzt oder anderweitig verwertet werden. Die den Angeboten beigelegten Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen der Engo unverzüglich zurückzugeben. Bei Softwareprogrammen gelten die allgemeinen Softwarebedingungen der Engo und die jeweiligen Lizenzbedingungen, und die vom Verkäufer bezogenen Lizenzen/Nutzungsrechte beziehen sich nur auf ihre Nutzung an einem Arbeitsplatz und sind nicht übertragbar. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die von der Engo erhaltene Software zu debuggen, dekompileieren, disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, jegliche Konfigurationsdateien zu verändern, Datenbankinhalte auszulesen, jegliche Kommunikationsprogramme und Protokolle zu entschlüsseln. Ebenso ist es unzulässig, von uns überlassene Datenbankstrukturen ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Das Anfertigen von Kopien ist lediglich zur Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind alle überlassenen Programme nebst Unterlagen einschließlich evtl. angefertigter Kopien unaufgefordert an uns zurückzugeben. Werden von uns Gegenstände geliefert, die auf der Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Kunden entstanden und projektiert wurden, so übernimmt dieser die Gewähr und Haftung dafür, dass etwaige Schutzrechte Dritter nicht verletzt bzw. beeinträchtigt wurden. Werden in diesem Zusammenhang Rechte Dritter verletzt oder eine strafbare Handlung bzw. Ordnungswidrigkeit begangen, so verpflichtet sich der Kunde, die Engo von sämtlichen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten. Sämtliche hierdurch anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen, Prozesskosten hat der Kunde zu bevorschussen.

16. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSKLAUSEL

Der Erfüllungsort sämtlicher zwischen den Parteien entstandenen Verbindlichkeiten und Leistungen ist der Firmensitz der Engo in Vahrn. Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Artikel 26 und folgende der genannten Schiedsordnung. Für sämtliche Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ergeben gilt italienisches Recht. Die Engo kann, nach freiem Ermessen, für Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages, die ordentliche Gerichtsbarkeit wählen, mit zwingendem Gerichtsstand Bozen.

17. PRIVACY

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.engo.it/privacy/>.

18. ANWENDUNG DER AGB AUF ANDERE VERTRÄGE

Diese AGB finden, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart und soweit anwendbar, auf alle von der Engo abgeschlossenen Verträge Anwendung.

19. MAßGEBENDE FASSUNG

Die italienische Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist maßgebend.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Vahrn, am 10/03/2020